

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



**Gewährung von Zuschüssen
Integrative Kindertagesstätte St. Markus Karrstraße
Zuschuss zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln
im Außen- und Innenbereich sowie Schaffung von
weiterem Stauraum**

Fachbereich: Fachbereich I
Sachbearbeitung: Schmitt, Michael
Aktenzeichen: I.3655.2.scht
Vorlagennummer: 2022/078
Datum: 28.02.2022
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Sozialausschuss	27.04.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wittlich gewährt der Kath. Kirchengemeinde St. Markus für die Beseitigung von Sicherheitsmängeln im Außen- und Innenbereich sowie weiterem Stauraum der Integrativen Kindertagesstätte St. Markus, Karrstraße, einen Zuschuss in Höhe von 65% der entstehenden Kosten, max. 3.517,00 €. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Haushaltsmittel.

Begründung/Problembeschreibung:

Mit Schreiben vom 25.02.2022 teilt die Rendantur Wittlich im Auftrag der Kath. Kirchengemeinde St. Markus mit, dass im Rahmen einer Begehung durch den Sicherheitsinspektor des Bistums Trier festgestellt wurde, dass die Verglasung im Außenbereich zu erneuern ist. Des Weiteren ist für die 2-jährigen ein Handlauf in einer Gruppe anzubringen und im Wickelraum zusätzlicher Stauraum zu schaffen.

Ein vorliegendes Angebot beläuft sich auf insgesamt rd. 5.400 €. Von Seiten des Bistums Trier wird ein Zuschuss in Höhe von 35% der Kosten in Aussicht gestellt. Den Rest erbittet die Kath. Kirchengemeinde St. Markus von der Stadt Wittlich.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme wurde von der Rendantur Wittlich gleichzeitig ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, der von Seiten der Stadt Wittlich mit Schreiben vom 28.02.2022 genehmigt wurde. Eine Verpflichtung der Stadt Wittlich hinsichtlich Zeitpunkt oder Umfang einer etwaigen Zuwendung kann aus der v.g. Genehmigung nicht abgeleitet werden. Im Falle einer Ablehnung des Zuwendungsantrages ist die Aufbringung der Finanzierung der Maßnahme aus eigenen Mitteln sicherzustellen.

Die Maßnahme war zum Zeitpunkt der Mittelmeldung für den Haushalt 2022 nicht bekannt. Im Falle einer Zuschussgewährung muss daher ein entsprechender Ansatz spätestens im Haushalt 2023 gebildet werden.

Nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Bürgermeister vom 27. Juni 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates am 6. Februar 2020, ist der Sozialausschuss im vorliegenden Fall gemäß II. Nr. 3 d) abschließend zuständig.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister